

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben**

Die Stadt Aschersleben erlässt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2025 folgende Zuweisungsrichtlinie:

## **1. Grundlagen und Zuweisungszweck**

Die Stadt Aschersleben ist nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBL. LSA S. 108) in der zur Zeit geltenden Fassung verpflichtet, die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 29.11.2023 hat die Stadt Aschersleben dazu insbesondere

1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;
3. vorbeugende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;
4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.

Die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben unterstützen aktiv das gesellschaftliche Leben des jeweiligen Ortsteiles und der Kernstadt. Neben den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren können gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben nachfolgende Abteilungen angegliedert werden:

1. Alters- und Ehrenabteilung,
2. Kinderfeuerwehr,
3. Jugendfeuerwehr und
4. Reserveabteilung.

Zum Erhalt der Einsatzbereitschaft und zur Pflege der Kameradschaft werden den Ortsfeuerwehren entsprechende freiwillige Zuweisungen gezahlt.

***Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben auf Antrag Zuweisungen nach folgender Richtlinie. Sollte die Haushaltslage es erfordern, können die Zuweisungen entsprechend den Haushaltsvorgaben wegfallen oder anteilig gekürzt werden.***

***Auf die Gewährung der Zuweisungen besteht kein Rechtsanspruch.***

## **2. Zuweisungsarten**

### **2.1. Jahreshauptversammlung und letzter Dienstabend der Ortsfeuerwehren**

Für die Durchführung einer Jahreshauptversammlung und des letzten Dienstabends erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben insgesamt für jedes Mitglied der Einsatzabteilung pro Jahr eine Zuweisung von

**40,00 €**

### **2.2. Weitere Zusammenkunft der Ortsfeuerwehren**

Für eine weitere Zusammenkunft bzw. vergleichbare Aktivität (z. B. Kameradschaftsabend, Aktionstage, Tag der offenen Tür, Treffen mit Partnerwehren, Aufwendungen im Bereich der Brauchtums-/Traditionspflege etc.) erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben für jedes Mitglied der Einsatzabteilung pro Jahr eine Zuweisung von

**20,00 €**

### **2.3. Altersabteilung**

Für eine Zusammenkunft bzw. vergleichbare Aktivität erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben für jedes Mitglied der Altersabteilung pro Jahr eine Zuweisung von

**10,00 €**

### **2.4. Jugend- und Kinderfeuerwehr**

Für eine Zusammenkunft bzw. vergleichbare Aktivitäten (z. B. Aktionstage, Tag der offenen Tür, Treffen mit Partnerwehren, Wettkämpfe, Aufwendungen im Bereich der Brauchtums-/Traditionspflege etc.) erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben für jedes Mitglied der Jugend- und Kinderfeuerwehr pro Jahr eine Zuweisung von

**20,00 €**

unabhängig von anderen Zuweisungen.

### **2.5. Gemeinsame Zusammenkünfte der Jugend- und Kinderfeuerwehren**

Für gemeinsame Zusammenkünfte bzw. vergleichbare Aktivitäten (z. B. Aktionstage, Tag der offenen Tür, Treffen mit Partnerwehren, Wettkämpfe, Aufwendungen im Bereich der Brauchtums-/Traditionspflege etc.) erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben über den Stadtjugendwart pro Jahr eine Zuweisung von

**1.000,00 €**

## **2.6. Besondere Jubiläen**

Für besondere Jubiläen (10-jährige Gründungsjubiläen) erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben eine Zuweisung von

**300,00 €**

Für besondere Jubiläen (25 - jährige Gründungsjubiläen) erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben eine Zuweisung von

**400,00 €**

## **2.7. Zugübung bzw. -ausbildung**

Für die Durchführung von maximal zwei Zugübungen bzw. -ausbildungen der drei gebietsbezogenen Löschzüge Nord, Mitte und Süd erhalten die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben pro teilnehmender Einsatzkraft eine Zuweisung von

**2,50 €**

## **3. Auszahlung der Zuweisungen**

Grundlage für die Höhe der Zuweisung nach den Ziffern 2.1. bis 2.4 sind die Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.

## **4. Verwendungsnachweis**

Eine Zuweisung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Die Ortsfeuerwehren müssen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 22.02.2017 außer Kraft.